

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Spergau

Aufgrund des §§ 6,8 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568 in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG- LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Spergau am 10.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Spergau unterhaltene Kindertageseinrichtung.

§ 2

Nutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Diese gliedern sich in Benutzungsgebühren und Sondergebühren.
- (2) Das Kuratorium der Kindertageseinrichtung ist vor der Festsetzung der Gebühren anzuhören.
- (3) Bei Zahlungsrückständen der Gebühren von mehr als einem Monat ist die Gemeinde Spergau berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung der ausstehenden Gebühr, diesen Platz in der Kindertageseinrichtung fristlos zu kündigen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes.
- (2) Die Eltern des Kindes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtiger Elternteil ist auch der mit seinem Kind und dessen Mutter zusammenlebende nichteheliche Vater, der nicht sorgeberechtigt für dieses Kind ist; er haftet mit der Mutter des Kindes als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die zwischen der Gemeinde und den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten in der Betreuungsvereinbarung.

- (2) Die Höhe der monatlichen Betreuungsgebühr für die Kindertageseinrichtungen wird nach 5 oder 10 Stunden und für den Hort nach 4 bemessen.

Für eine Betreuung über 10 Stunden muss ein schriftlicher Antrag beim Träger gestellt werden.

- (3) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis).

§ 5

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindereinrichtung sind, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung, monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. ab dem 16. des Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen.

Für die Hortbetreuung gilt diese 50 % Klausel nicht (Ausnahme Schuljahresbeginn und -ende).

- (2) Für die Ferienbetreuung ist eine wöchentliche Gebühr zu entrichten. Sie entsteht und ist fällig am 1. Tag der Woche, in der das Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt, wenn der Gebührenbescheid kein anderes Fälligkeitsdatum enthält.
- (3) In der Kindertagesstätte gilt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr die Gebührenhöhe für Krippenkinder und ab dem darauffolgenden Monat des 3. Geburtstages bis zum Schuleintritt die Gebührenhöhe für Kindergartenkinder.
- (4) Die monatliche Gebühr ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z. B. Krankheit, Urlaub, Kur u. ä.) zu entrichten.
- (5) Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (6) Es werden Sondergebühren für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit und den Kauf von zusätzlichen Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder – Anlage 1, Punkt 2 erhoben. Die Sondergebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Diese Gebühren sind am 15. des Folgemonats fällig, wenn der Gebührenbescheid kein anderes Fälligkeitsdatum enthält.
- (7) Bei Unterbrechung der Betreuung von mehr als einen Monat erfolgt ab dem 2. Monat der Unterbrechung eine Ermäßigung gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen.
- (8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Spergau in der Fassung vom 12.03.2007 außer Kraft.

Spergau, 13.03.2009

Gez. Scholz
Bürgermeister

Siegel

Anlage - Gebührenverzeichnis

1. Monatliche Benutzungsgebühren

1.1. Kindertagesstätte

Betreuungszeit/Tag	monatliche Gebühr in € 0 – 3 Jahre	monatliche Gebühr in € 3 Jahre bis Schuleintritt
5 Stunden	40,00	30,00
10 Stunden	80,00	60,00

jede weitere Stunde + 15,00€ + 15,00€

1.2. Hort

Betreuungszeit/Tag	monatliche Gebühr in €	Zusätzliche Gebühr während der Ferienzeit	
		pro Monat in €	pro Woche in €
4 Stunden	20,00	9,00	2,00
6 Stunden/ Ferienbetreuung	29,00	0,00	0,00

Ferienbetreuung 15,00 Euro / Woche für nicht angemeldete Hortkinder

Für die Ferienbetreuung der Hortkinder wird die veranschlagte monatliche Hortgebühr auf die Berechnung der Betreuung von 6 Stunden angerechnet. Somit ist ein Differenzbetrag zu zahlen. Ein Monat entspricht 4 Wochen.

2. Sondergebühren

Betreuungszeit	zusätzliche Gebühr in €
2.1. Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 10 min (dann je angefangene 0,5 Stunden)	5,00€
2.2. Kauf von zusätzlichen Stunden für Krippenkind auf Antrag als Ausnahmeregelung	3,00€/Std.
2.3. Kauf von zusätzlichen Stunden für Kindergartenkinder auf Antrag als Ausnahmeregelung	1,50€/Std.